Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

20-14365 Beschlussvorlage öffentlich

Betreff:

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung)

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat VII	13.10.2020
20 Fachbereich Finanzen	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

Beschluss:

"Die als Anlage 2 beigefügte Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird beschlossen."

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird am 29. Oktober 2020 den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft als Anlage zum Haushaltsplanentwurf an den Rat der Stadt versenden. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird zur Entwicklung der Abfallgebühren 2021 eine Senkung in Höhe von rd. 4,5% für die Rest- und Bioabfallbehälter dargestellt. Dies hat sich aus der hiermit vorgelegten Gebührenkalkulation ergeben.

Im Einzelnen:

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2021

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt, die vollständige Übersicht inkl. Vergleich zum Vorjahr findet sich in der Synopse zum Gebührentarif der Satzung in Anlage 3.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Restabfallbehälter	6,02 €/100 I	6,30 €/100 I	-4,5 %	2.3.1
Bioabfallbehälter	3,71 €/100 I	3,89 €/100 I	-4,5 %	2.3.2
Restabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Grünabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Sperrmüll inkl. Altgeräte nach ElektroG (Abholung)	20,00€	15,00 €	33,3 %	2.3.4
Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	20,00 €	20,00€	0,0 %	2.3.5
Pauschalgebühr für nicht ge- werbliche Einzelanlieferung von Kleinmengen bis 3 m³				
a) Restabfall b) Grünabfall	15,00 € 10,00 €	15,00 € 10,00 €	0,0 % 0,0 %	2.2.3 2.2.2.2.6

Für einige häufig verwendete Behälter ergeben sich folgende Gebühren:

Restabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
wöchentliche Leerung		•
550 Liter	143,49 €	150,23 €
770 Liter	200,88 €	210,33 €
1 100 Liter	286,97 €	300,47 €
zweiwöchentliche Leerung	5.00.6	5.40.6
40 Liter	5,22 €	5,46 €
60 Liter	7,83 €	8,19 €
80 Liter	10,44 €	10,93 €
120 Liter	15,65 €	16,39 €
240 Liter	31,31 €	32,78 €
vierwöchentliche Leerung		
40 Liter	2,61 €	2726
40 Liter	2,01€	2,73 €
Bioabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
60 Liter	7,24 €	7,58 €
120 Liter	14,48 €	15,16 €

Die Pauschalgebühren für private Kleinanlieferungen bis 3 m³ pro Anlieferung bleiben konstant. Eine Anpassung erfolgt bei der Pauschale für gewerbliche Anlieferungen von Grünabfall (s. 2.2.3). Für Direktanlieferungen von Restabfall am Abfallentsorgungszentrum, die nach Gewicht abgerechnet werden (rd. 10 t; in der Regel gewerbliche Anlieferungen), erhöht sich die Gebühr um 2,0 % auf 203,82 €/t (s. 2.2.1). Für Direktanlieferungen von Grünabfall, die nach Gewicht abgerechnet werden (rd. 30 t, in der Regel gewerbliche Anlieferungen), erhöht sich die Gebühr um 71,4 % auf 60,00 €/t (s. 2.2.2.2). Die Gebühr für die Annahme von Straßenbauabfällen (insbesondere aus städtischen Baumaßnahmen) erhöht sich um 7,3 % auf 44,24 €/t (s. 2.2.4).

2 Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren für die Restabfallbehälter sinken um 4,5%. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich ("(+)" gebührensteigernd; "(-)" gebührenmindernd):

- > (-) Geringere Aufwendungen für die Quersubventionierung der Bioabfallbehälter (554.000 €) und der Grünabfallverwertung (223.500 €)
- > (-) Steigerung des Behältervolumens um 0,6% (entspricht rd. 125.000 €) aufgrund des Bezugs der fertig werdenden Neubaugebiete
- > (+) Einbeziehung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 260.000 €)
- > (+) Höhere Aufwendungen für die Unterhaltung der Deponie insbesondere aufgrund des höheren Aufwandes für die Sickerwasserreinigung durch den AVB (153.800 €)

Bei den Bioabfallbehältern ergibt sich eine Senkung um 4,5%. Dies resultiert aus folgenden Gegebenheiten:

- (-) Geringere Aufwendungen für die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Einsammlung und Verwertung des Bioabfalls aufgrund der im Rahmen der Angemessenheitsprüfung vertraglich vereinbarten Anpassung der Leistungsentgelte (rd. 782.000 €)
- (-) Erhöhung des Behältervolumens um 0,8%, da die im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Erfassung des Bioabfalls (zusätzliche Sommerleerung, Überprüfung der Eigenkompostierung) auf Basis des Abfallwirtschaftskonzeptes und des Bezugs der fertig werdenden Neubaugebieten erwartete Mengensteigerung nach und nach eintritt (entspricht rd. 42.000 €)
- > (+) Verringerung der Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter (554.000 €)
- > (+) Einbeziehung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 30.000 €)

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem mit der Remondis GmbH & Co. KG Region Nord (REMONDIS) geschlossenen Vertrag zur thermischen Restabfallbehandlung sowie aus dem mit der (ALBA-BS) abgeschlossenen Leistungsvertrag II (Abfall) bzw. aus der dazugehörigen Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Transportkosten, der Erfassung von Elektroaltgeräten, der Sperrmüllsortierung sowie der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011, 1. Januar 2016 sowie zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021 berücksichtigt. Aufgrund der Anfang 2018 auf Basis der vertraglichen Regelungen durchgeführten Angemessenheitsprüfung hat sich beim Leistungsvertrag II eine Reduzierung der Entgelte für das Jahr 2018 in Höhe von rd. 1,4 Mio. € und für das Jahr 2021 in Höhe von 2,5 Mio. € gegenüber der Planung 2018 ergeben. Dies hat zunächst für 2019 zu einer Gebührensenkung geführt und führt jetzt nach einer leichten Steigerung 2020 zu einer weiteren Gebührensenkung für 2021. Die neu festgelegten Entgelte werden dabei für die Folgejahre auf Basis der vertraglich vereinbarten Indexanpassung fortgeschrieben. Die Gebührenentwicklung entspricht der Prognose für 2021, die im Rahmen der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung und der Nichtkündigung der Leistungsverträge mit ALBA-BS abgegeben wurde. Dabei haben sich gegenüber den damaligen Prognosen eine etwas ungünstigere Mengenentwicklung und eine etwas höhere Preissteigerung ergeben. Zur Einhaltung der Gebührenprognose mussten daher mehr Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren eingesetzt werden als geplant. Aufgrund der Entlastung durch die Reduzierung der Mehrwertsteuer in der zweiten Jahreshälfte 2020, die den Gebührenzahlern durch die

Berücksichtigung der dadurch entstehenden Überdeckungen in den Folgejahren zugutekommt, und aufgrund des Ergebnisses der Neuausschreibung der Restabfallbehandlung, das ab 2022 zu einer zusätzlichen Entlastung führt, kann die Gebührenprognose aus der Angemessenheitsprüfung jedoch eingehalten werden.

Des Weiteren werden in die Kalkulation die vertragsgemäß von der Stadt für die Entsorgung des Bio- und Grünabfalls zu entrichtenden Entgelte aus dem Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ALBA-NA; ehem. Braunschweiger Kompost GmbH) einbezogen. Aufgrund der Anfang 2018 auf Basis der vertraglichen Regelungen durchgeführten Angemessenheitsprüfung hat sich bei diesem Vertrag eine Reduzierung der Entgelte für das Jahr 2021 in Höhe von rd. 0,8 Mio. € ergeben.

Aufgrund der Einführung der Wertstofftonne werden darüber hinaus die Aufwendungen für die Einsammlung, Sortierung und Verwertung des kommunalen Anteils an der Wertstofftonne in der Kalkulation der Restabfallbehälter gesondert mit berücksichtigt.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Feststellung der Ergebnisse auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2021 werden daher die noch nicht in die Kalkulation der Vorjahre einbezogenen Ergebnisse des Jahres 2017 berücksichtigt. Zudem werden die Ergebnisse der Jahre 2018 und 2019 teilweise berücksichtigt. Die verbleibenden Ergebnisse der Jahre 2018 und 2019 werden dann in der Kalkulation 2022 oder 2023 berücksichtigt (vgl. hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.3.1.13 für die Restabfallbehälter).

Es wird eine aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) zulässige Quersubventionierung der Bioabfallbehälter durch die Restabfallbehälter vorgenommen, damit die Gebühren für diese beiden Leistungsbereiche in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Damit soll ein Anreiz zur sortenreinen Abfalltrennung geschaffen werden. Im Bereich der Grünabfallentsorgung wird ebenfalls eine Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter vorgenommen.

Für die Anlieferung von Grünabfall schlägt die Verwaltung eine Erhöhung der pauschal festgesetzten Gebühr nach Gewicht von 35 €/t auf 60 €/t vor. Die Gebühr wird in der Regel für gewerbliche Anlieferungen angewendet und ist seit 2004 nicht mehr an die Preisentwicklung angepasst worden, so dass eine Anpassung an das heutige Preisniveau in umliegenden Kommunen angemessen erscheint. Die Pauschale für gewerbliche Kleinanlieferungen wird entsprechend angepasst. Damit wird eine höhere Kostendeckung als bisher erzielt.

Für die Abholung von Sperrmüll wird eine Erhöhung der Pauschale von 15 € auf 20 € pro Abholung vorgeschlagen. Zudem soll eine Beschränkung auf 5 m³ erfolgen. Der Vorschlag basiert darauf, dass nach Anhebung der Pauschale für Kleinanlieferer auf 15 € mehr Sperrmüllabholungen in Anspruch genommen werden und eine Erhöhung der Pauschale angemessen erscheint, da bei der Abholung eine größere Leistung erbracht wird als bei der Direktanlieferung.

Für die Einlagerung von belasteten Straßenbauabfällen schlägt die Verwaltung ebenfalls eine Anhebung der derzeitigen Gebühr vor.

Schlimme

Anlage/n:

- 1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
- Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
 Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1:	Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der
	Abfallentsorgungsgebührensatzung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Ermittlung der Entsorgungskosten	2
	(Gebühren für Anlieferungen am Abfallentsorgungszentrum)	
2.2.1	Restabfallentsorgung	2
2.2.2	Bio- und Grünabfallentsorgung	5
2.2.2.1	Bioabfall	6
2.2.2.2	Grünabfall	7
2.2.3	Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall	8
2.2.4	Deponie Watenbüttel	9
2.3	Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren	11
	(Gebühren für die Einsammlung des Abfalls)	
2.3.1	Restabfallbehälter ("Graue Tonne")	11
2.3.2	Bioabfallbehälter ("Grüne Tonne")	15
2.3.3	Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke	17
2.3.4	Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachts-	18
	bäumen	
2.3.5	Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	18
	F" () () () () () () () () () (

- Anlage 2: Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
- Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung:

1 Allgemeines

In der Abfallentsorgungsgebührensatzung erfolgt zum 1. Januar 2021 eine Anpassung des Gebührentarifs. Genauere Informationen finden sich unter Punkt 2.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Abfallentsorgungsgebühren werden auf Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt. Die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren vollzieht sich in 2 Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten (2.2) und
- Ermittlung der Abfuhrkosten (2.3)

Diese Trennung ist erforderlich, da die Entsorgungskosten von der Abfallbeseitigung (Müllabfuhr), der Straßenreinigung und von Direktanlieferern am Abfallentsorgungszentrum (AEZ) gleichermaßen zu tragen sind. Hinsichtlich der Anlieferungen aus der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung erfolgt dabei eine interne Verrechnung.

Die Entsorgungskosten beinhalten im Bereich Restabfall im Wesentlichen die Kosten für die thermische Restabfallbehandlung und die Kosten für die Deponie. In den Bereichen Bio- und Grünabfall bestehen sie größtenteils aus den Entgelten für die Verwertung der jeweiligen Abfälle.

Die Abfuhrkosten beinhalten neben den Kosten für die Entsorgung im Wesentlichen die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Abholung der Abfälle und die zusätzlichen Serviceleistungen. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Auf Basis der Abfuhrkosten und des Behältervolumens werden die Gebühren für die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter ermittelt.

Die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung (Leistungsvertrag II)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II
- > der Zweiten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Transportkosten
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Erfassung von Elektroaltgeräten
- der Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Sortierung von Sperrmüll
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Sechsten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016
- der Siebten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021

Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des Statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 30 % und 80 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2021 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2020 verwendet.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2021 zugrunde gelegt.

2.2 Ermittlung der Entsorgungskosten

2.2.1 Restabfallentsorgung

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (2.2.1.1) Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen (2.2.1.2) Zusätzlicher Transportaufwand für Müllverbrennung (2.2.1.3) Verbrennungsentgelt (2.2.1.4) Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.5) Deponie (2.2.1.6) davon:		$1.391.700,00 \in$ $402.800,00 \in$ $428.100,00 \in$ $5.582.100,00 \in$ $172.300,00 \in$ $3.550.000,00 \in$
Aufwendungen für Unterhaltung Kalk. Abschreibungen und Zinsen	1.443.800,00 € 272.100,00 €	
Personal- u. Verwaltungsaufwendungen	184.100,00 €	
Rückstellungen für die Rekultivierung	1.650.000,00 €_	
Zwischensumme		11.527.000,00 €
Aufwendungen für Altablagerungen (2.2.1.7)	_	141.000,00 €
Summe Aufwendungen		11.668.000,00 €

Damit ergibt sich die Restabfallgebühr wie folgt:

	203,82	€t
:	46.955	t
	9.570.260,95	€
./.	874.139,05	€
	10.444.400,00	€
./.	1.223.600,00	€
	11.668.000,00	€
	./.	./. <u>1.223.600,00</u> 10.444.400,00 ./. <u>874.139,05</u> 9.570.260,95 : 46.955

Die neue Gebühr für die Anlieferung von Restabfall liegt um 4,06 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 199,76 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 2,0 %.

2.2.1.1 Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall

(§ 19 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße, die dem Bereich Restabfall zuzuordnen sind (1.391.700,00 €).

2.2.1.2 Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen

(§ 3 der Vierten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen. Durch die Sortierung kann ein größerer Anteil des Abfalls (insbesondere Altholz) verwertet werden. Das Entgelt für die Sortierung des Sperrmülls aus Direktanlieferungen (402.800,00 €) wird auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung i. V. m. der Siebten Ergänzungsvereinbarung ermittelt. Für die Gebührenkalkulation wird von einer Verwertungsmenge in Höhe von 7.900 t ausgegangen, wobei 6.600 t auf die Direktanlieferungen und 1.300 t auf die Sperrmüllsammlung entfallen.

2.2.1.3 Zusätzlicher Transportaufwand

(§ 2 der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Der Transport des Abfalls vom AEZ zur Verbrennungsanlage in Staßfurt obliegt ALBA-BS. Dafür erhält ALBA-BS ein Entgelt, das sich nach der Entfernung und der Abfallmenge richtet und für 2021 mit 428.100,00 € eingeschätzt wird.

2.2.1.4 Verbrennungsentgelt

Auf Grundlage der voraussichtlichen Jahresgesamtmenge von 46.955 t ergibt sich ein an REMONDIS zu zahlendes Entgelt für die thermische Restabfallbehandlung in Höhe von 5.582.100,00 €.

2.2.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (172.300,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt. Dabei werden die Aufwendungen z. T. direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage entsprechend dem Aufwand auf die einzelnen Gebührenbereiche aufgeteilt.

2.2.1.6 Deponie

Die Kosten für die Unterhaltung der Deponie setzen sich wie folgt zusammen:

Sickerwasserreinigung durch den AVB	862.800,00 €
Entgelt SEBS für Labordienstleistungen	20.000,00 €
Entgelt SEBS für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	420.000,00 €
Städtische Sachaufwendungen für laufende Unterhaltung der	
Schüttfelder	141.000,00 €
Summe	1.443.800,00 €

Dabei hat sich eine Erhöhung um 153.800,00 € gegenüber dem Plan 2020 ergeben, die insbesondere auf höheren Aufwendungen für die Sickerwasserreinigung durch den AVB (114.800,00 €) beruht.

Als kalkulatorische Kosten (272.100,00 €) werden Abschreibungen in Höhe von 174.100,00 € und Zinsen in Höhe von 98.000,00 € für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen berücksichtigt. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,61 % verwendet.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft erfolgt auf Basis eines Restbuchwertes in Höhe von 2.471.997,00 €, wovon 2.425.284,00 € auf die Deponie entfallen. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von gerundet 66.700,00 € für die Deponie. Darüber hinaus werden kalkulatorische Zinsen in Höhe von 31.300,00 € für Neuinvestitionen der Jahre 2020 und 2021 eingeplant. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen in den letzten 17 Jahren (Durchschnittszinssatz für Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere nach Bericht der Deutschen Bundesbank) und des Durchschnittswertes der Soll-Zinsen aus den vorhandenen Krediten unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verzinslichem Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital ermittelt.

Hinzu kommen noch die gesondert dargestellten Personal- und Verwaltungsaufwendungen, die auf die Deponie entfallen (172.300,00 €).

Zudem werden Rückstellungen für die Deponierekultivierung im Sinne des Nds. Abfallgesetzes gebildet, um die zukünftige Finanzierung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie sicherzustellen (1,65 Mio. €). Diese Form der Finanzierung ist abgabenrechtlich zulässig, solange die Deponie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung ist, also bis zum Abschluss der Nachsorgephase (§ 12 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 NAbfG). Der Zuführungsbetrag wurde gegenüber den Vorjahren aufgrund der aktuellen Baupreisentwicklung, der fortgeschrittenen Detailplanung zur Multifunktionsabdichtung und der daraus resultierenden Prognose für die Gesamtkosten der Deponierekultivierung um 50.000,00 € erhöht. Um die insgesamt für die Deponierekultivierung benötigten Rückstellungen rechtzeitig zur Verfügung zu haben, sind in der Vergangenheit der Rückstellung auch die aufgrund der schon vorhandenen Rückstellung im Jahresverlauf erwirtschafteten Zinsen zugeführt worden. Aufgrund des aktuellen und für 2021 zu erwartenden Zinsniveaus ist nur mit einer geringen Zuführung zu rechnen.

2.2.1.7 Altablagerungen

Als weiterer Bestandteil sind die Aufwendungen für Altablagerungen (gem. § 12 Abs. 2 S. 3 i. V. m. Abs. 7 NAbfG) in Höhe von 141.000,00 € in die Kalkulation einzubeziehen.

2.2.1.8 Erträge

Bei der Gebührenberechnung sind die Erträge durch Kleinanlieferer am AEZ (835.000,00 €) zu berücksichtigen.

Des Weiteren wird ein Teil der Erträge aus der Anlieferung von Straßenbauabfällen auf Schüttfeld III berücksichtigt (373.300,00 €). In der Kalkulation für die Anlieferungsgebühr (s. 2.2.4) wurden neben den zusätzlich entstehenden Kosten auch die Kosten für Schüttfeld III einbezogen, die in der Kalkulation der Restabfallgebühren enthalten sind. Die hierfür erzielten Erträge können daher dem Gebührenzahler gutgeschrieben werden.

Hinzu kommen Erträge aus Vermietung und Verpachtung im Bereich der Deponie in Höhe von 15.300,00 €

2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Von der im Jahr 2020 noch nicht berücksichtigten Überdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 1.064.000,00 € werden 874.139,05 € im Jahr 2021 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibenden Überdeckungen des Jahres 2018 in Höhe von 189.860,95 € und des Jahres 2019 in Höhe von 490.139,05 € sollen in der Kalkulation 2022 oder 2023 berücksichtigt werden.

2.2.1.10 Abfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis der für das Jahr 2021 zu erwartenden Abfallmenge in Höhe von 46.955 t. Dabei ergibt sich ein Mengenanstieg um 195 t gegenüber der Planung 2020.

Die Abfallmenge setzt sich wie folgt zusammen:

Restabfallbehälter (inkl. Anlieferungen zu Pauschalgebühren)	46.545 t
Straßenreinigung	400 t
Direktanlieferer (Abrechnung nach Gewicht)	10 t
Summe	46.955 t

2.2.2 Bio- und Grünabfallentsorgung

Es sind hier die Entsorgungskosten für die eingesammelten bzw. angelieferten Bio- und Grünabfälle, die bei ALBA-NA behandelt werden, zu ermitteln. Grundlage sind die Kosten der Vergärung und Kompostierung durch ALBA-NA.

Der nach § 3 Leistungsvertrag II geschlossene Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und ALBA-NA liegt als Bestandteil der Klarstellungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II vor. Für das Jahr 2021 sind die Entgelte aus dem 2. Ergänzungsvertrag aus dem Jahr 2018 relevant. Es wurden die für das Jahr 2021 von ALBA-BS prognostizierten Mengen verwendet. Gem. § 21 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II werden die Entgelte von der Stadt an ALBA-BS gezahlt, die diese an ALBA-NA weiterleitet.

Die Entgelte teilen sich in einen festen Anteil, mit dem die Fixkosten von ALBA-NA abgedeckt werden, und einen mengenabhängigen variablen Anteil auf. Zudem gibt es einen Festkostenanteil, der sich bei Über- oder Unterschreitung bestimmter Gesamtmengen (Bio- und Grünabfall) ändert ("sprungfixe Kosten").

Aufgrund der hohen kalkulatorischen Kosten für die Anlagen von ALBA-NA ergibt sich insgesamt ein hoher Festkostenanteil.

2.2.2.1 Bioabfall

Es ergeben sich folgende Aufwendungen und folgende Gebühr für Bioabfall:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.1.1) 1.711.500,00 € Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.1.2) 37.800.00 € Unterdeckung (2.2.2.1.3) 6.178,56 € Gebührenfähige Aufwendungen 1.755.478,56 €

Bioabfallmenge (2.2.2.1.4) 17.650 t

Gebühr Bioabfall (AEZ)

99.46 **€**t

Die neue Gebühr für Bioabfall liegt um 42,00 €/t unter dem bisherigen Gebührensatz von 141,46 €/t. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 29,7 %.

Die Gebühr wird nur als Verrechnungssatz für die Anlieferungen aus der Bioabfallsammlung und der Straßenreinigung benötigt, da es seit 2003 keine Direktanlieferungen von Bioabfall mehr gegeben hat. Sie wird in der Satzung dennoch ausgewiesen, um im Bedarfsfall Anlieferungen von Bioabfall zu ermöglichen.

2.2.2.1.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Bioabfalls beinhaltet die Aufwendungen für die Behandlung des Bioabfalls in der Vergärungsanlage und die nachträgliche Verarbeitung auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (1.711.500,00 €).

2.2.2.1.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (37.800,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.1.3 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die verbliebene Unterdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 100.000,00 € und die Überdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 93.821,44 € werden in der Kalkulation 2021 berücksichtigt. Die sich daraus ergebende Unterdeckung in Höhe von 6.178,56 € erhöht den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode.

2.2.2.1.4 Bioabfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis von 17.650 t. Diese stammen weitestgehend aus den Bioabfallbehältern (17.500 t). Aufgrund der Erfahrungen seit Einführung der verlängerten Sommerleerung der Bioabfallbehälter wird hier eine um 500 t höhere Menge angenommen als im Vorjahr. Hinzu kommen 150 t aus der Straßenreinigung, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden.

2.2.2.2 Grünabfall

Für den Bereich Grünabfall ergeben sich die folgenden Aufwendungen:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.2.1)	191.100,00 €
Grundentgelt Direktanlieferungen Grünabfall	370.100,00 €
(2.2.2.2.2)	
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.2.3)	12.400,00 €
Unterdeckung (2.2.2.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	573.600,00 €

Bei den zu erwartenden Mengen (2.2.2.2.5) ergäbe sich hier eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 90,47 €/t. Dieser Wert liegt aufgrund der Entgeltanpassung zwar merklich unter dem entsprechend ermittelten Wert für das Vorjahr, aber noch immer über dem Niveau aus den umliegenden Kommunen. Es wird daher weiterhin eine Quersubventionierung durch den Bereich Restabfall vorgenommen. Die Gebühr soll auf einen Wert von 60,00 €/t, der dem aktuellen Niveau des Marktes entspricht, festgesetzt werden. Sie wurde im Jahr 2004 auf 35,00 €/t festgesetzt, da eine kostendeckende Gebühr dem Äquivalenzprinzip widersprochen hätte (d. h. Leistung und Gegenleistung stünden nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander), und seitdem nicht mehr angepasst. Die Verfahrensweise ist aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 NAbfG rechtlich zulässig.

Die gebührenfähigen Aufwendungen werden vollständig in die Kalkulation für die Restabfallbehälter mit einbezogen. Gleichzeitig werden die im Bereich Grünabfall zu erwartenden Einnahmen (2.2.2.2.6) bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter als Erträge berücksichtigt. Es ergibt sich dadurch eine Quersubvention in Höhe von gerundet 338.200,00 €.

2.2.2.2.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand

(§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Grünabfalls beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-NA für die Verarbeitung des Materials auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (191.100,00 €).

2.2.2.2 Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall

(§ 20 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße, die dem Bereich Grünabfall zuzuordnen sind (370.100,00 €).

2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (12.400,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.2.4 Über-/Unterdeckung

Eine Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen ist nicht notwendig, da die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckten Aufwendungen durch die Gebühr für die Restabfallbehälter guersubventioniert werden.

2.2.2.2.5 Grünabfallmenge

Es erfolgte eine Abschätzung anhand der bisherigen Mengenentwicklung der vergangenen Jahre. Es wird daher mit einer Gesamtmenge von 6.340 t (Plan 2020: 7.260 t) gerechnet.

Weihnachtsbaumabfuhr	210 t	
Direktanlieferer	30 t	
Direktanlieferer zu Pauschalgebühren	6.000 t	
Illegale Abfallablagerungen	100 t	
Gesamt	6.340 t	

2.2.2.2.6 Gebühren und Einnahmen

Die Einnahmen ergeben sich aus den für den Bereich Grünabfall festgesetzten Gebühren und den zu erwartenden Mengen:

	Gebühr	Menge	Einnahme
Wägung Direktanlieferer	60,00 ∉ t	30 t	1.800,00 €
Weihnachtsbaumabfuhr (Wägung)	60,00 € t	210 t	12.600,00 €
Kleinanlieferer bis 3 m ³	10,00 €	16.500 Stück	165.000,00 €
Kleinanlieferer gewerbl. bis 3 m ³	20,00 €	2.800 Stück	56.000,00 €
Gesamt			235.400,00 €

Die Anzahl der Kleinanlieferungen wurde anhand der Entwicklung in den Jahren seit Einführung der Pauschalen geschätzt.

Die Gebühren für Direktanlieferungen nach Gewicht und für gewerbliche Kleinanlieferungen wurden an das Gebührenniveau in umliegenden Kommunen angepasst. Dadurch kann eine höhere Kostendeckung erzielt werden.

2.2.3 Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall

Die Pauschalen für die Anlieferung von bis zu 3 m³ Restabfall bzw. Grünabfall für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bleiben erhalten.

Die Pauschale für gewerbliche Kleinanlieferungen von Grünabfall wurde von 12,00 € auf 20,00 € pro Anlieferung angehoben (s. 2.2.2.2.6). Bei den weiteren Pauschalen ergeben sich keine Veränderungen.

Die aktuellen Pauschalen für Restabfall- und Grünabfallanlieferungen sind dem Gebührentarif zu entnehmen

2.2.4 Deponie Watenbüttel

Auf dem Schüttfeld III der Deponie werden seit 2009 belastete Straßenaufbrüche eingelagert. In der Gebührenkalkulation sind die durch die Einlagerung der belasteten Straßenaufbrüche zusätzlich entstehenden Kosten berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden Kosten einbezogen, die dem Deponiebetrieb zuzurechnen sind und in die Restabfallgebühren eingerechnet werden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass für diese unabhängig von der Einlagerung entstehenden Aufwendungen ein Deckungsbeitrag und gleichzeitig eine im Vergleich zu anderen Deponiebetreibern günstige Annahmegebühr erreicht wird.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Bau- und Planungskosten (2.2.4.1)	80.000,00 €
Kosten für die Einlagerung (2.2.4.2)	300.000,00 €
Sickerwasserreinigung (2.2.4.3)	32.300,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen Deponie (2.2.4.4)	257.000,00 €
Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (2.2.4.5)	165.700,00 €
Rückstellung für die Deponierekultivierung (2.2.4.6)	<u>492.300,00</u> €
Summe Aufwendungen	1.327.300,00 €

Damit ergibt sich die Gebühr wie folgt:

Aufwendungen	1.327.300,00 €
Einlagerungsmenge (2.2.4.7)	30.000,00 t

Gebühr 44,24 €t

Die neue Gebühr für die Anlieferung auf der Deponie liegt um 3,01 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 41,23 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 7,3 %.

2.2.4.1 Bau- und Planungskosten

Die Position in Höhe von insgesamt 80.000,00 € beinhaltet die Aufwendungen, die entstehen, um die derzeitige temporäre Oberflächenabdichtung für den Bereich der Deponie, auf dem die Ablagerung erfolgen soll, aufzunehmen, zu entsorgen und nach der Ablagerung wiederherzustellen. Dazu gehören auch die im Zusammenhang mit der Einlagerung entstehenden Planungskosten und Sachverständigenkosten.

2.2.4.2 Kosten für die Einlagerung

Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Annahme der Bauabfälle vor Ort und den Einbau in den Deponiekörper des Schüttfeldes III sowie weitere begleitende Arbeiten (300.000,00 €). Die Aufgaben werden von der SEBS durchgeführt und durch ein Entgelt auf Basis der Regelungen in § 3 der 2. Ergänzungsvereinbarung zum Abwasserentsorgungsvertrag abgegolten.

2.2.4.3 Sickerwasserreinigung

Da die temporäre Oberflächenabdichtung von Schüttfeld III für die Einlagerung teilweise abgenommen werden muss, entsteht zusätzliches Sickerwasser, das zu reinigen ist. Die Kosten für diese zusätzliche Sickerwasserreinigung sind hier

berücksichtigt (32.300,00 €). Sie beruhen auf einer Abschätzung des zusätzlichen Sickerwassers in Abhängigkeit vom Niederschlag und der nicht abgedeckten Fläche.

2.2.4.4 Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen Deponie

Es werden hier die kalkulatorischen Abschreibungen (170.200,00 €) und Zinsen (86.800,00 €) angesetzt, die auf die Anlagegüter des Schüttfeldes III der Deponie entfallen. Darin enthalten sind die kalkulatorischen Kosten für die Baumaßnahmen, die speziell für die Wiederaufnahme des Einlagerungsbetriebes notwendig waren. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Zufahrtsrampe. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,61 % verwendet.

2.2.4.5 Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Bei der Kalkulation wird der Anteil der Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen berücksichtigt, der dem Schüttfeld III zuzuordnen ist (165.700,00 €). Bei den Betriebsaufwendungen handelt es sich um die an die SEBS zu zahlenden Betriebsentgelte für den Deponiebetrieb und für Labordienstleistungen. Hinzu kommen die Personalkosten, die direkt im Zusammenhang mit der Einlagerung auf der Deponie stehen.

2.2.4.6 Rückstellung für die Deponierekultivierung

Basis für die Ermittlung der Aufwendungen sind die nach derzeitiger Planung zu erwartenden Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 36,6 Mio. € (aktueller Preisstand) für die Oberflächenabdichtung des Schüttfeldes III inkl. der Nachsorgeaufwendungen und die Gesamteinlagerungsmenge von 1,42 Mio. m³. Unter der Annahme, dass ein Kubikmeter zwei Tonnen entspricht, ergibt sich ein Aufwand von 12,89 €/t. Hinzu kommen die zusätzlichen Aufwendungen für die Multifunktionsdichtung im Übergangsbereich zu den anderen Schüttfeldern, die für die vollständige Ausnutzung der Kapazitäten erforderlich ist, in Höhe von rd. 3,9 Mio. € (aktueller Preisstand). Diese werden nur auf die Resteinlagerungsmenge von 550.000 m³ verteilt, da die Multifunktionsdichtung nur aufgrund der geplanten Anpassung der Genehmigungssituation zur Ausnutzung der Kapazitäten erforderlich ist. Hierbei ergibt sich ein Aufwand von 3,51 €/t, insgesamt ergeben sich dann 16.41 €/t. Für die geplanten 30.000 t beträgt der Gesamtaufwand somit 492.300,00 € Bei der Ermittlung der Aufwendungen wurde eine aktualisierte Kostenschätzung für die Rekultivierung des Schüttfeldes III unter Berücksichtigung der Nachsorgeaufwendungen und der aktuell geplanten Gesamteinlagerungsmenge verwendet.

2.2.4.7 Einlagerungsmenge

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre wird von einer Einlagerungsmenge von 30.000 t belastetem Straßenaufbruch und Boden aus den Straßenund Kanalbaumaßnahmen der Stadt Braunschweig ausgegangen.

2.2.4.8 Entlastung der Restabfallgebühren

Die kalkulatorischen Aufwendungen für die Deponie sowie weitgehend die Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen werden auch in der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren berücksichtigt (insgesamt 373.300,00 €). Die hier erzielten Erträge, die nicht für die Abdeckung der zusätzlich durch die Einlagerung entstehenden Aufwendungen benötigt werden, werden daher dem Restabfallgebührenzahler gutgeschrieben, so dass die Restabfallgebühren dementsprechend entlastet werden.

2.3 Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren

2.3.1 Restabfallbehälter ("Graue Tonne")

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Entsorgung Restabfall (2.3.1.1) Grundentgelt Entsorgung Restabfall (2.3.1.1) Grundentgelt Sammlung Sperrmüll (2.3.1.1) Grundentgelt Entsorgung Sperrmüll (2.3.1.1) Sortierung Sperrmüll (2.3.1.2) Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume (2.3.1.1) Grundentgelt Sammlung Wilder Müll (2.3.1.1) Grundentgelt Entsorgung Wilder Müll (2.3.1.1) Grundentgelt Sammlung Elektroaltgeräte (2.3.1.3) Grundentgelt Bereitstellung Elektroaltgeräte (2.3.1.3) Grundentgelt Schadstoffmobil (2.3.1.1) Grundentgelt Sonderabfallzwischenlager (2.3.1.1) Kommunaler Anteil Wertstofftonne (2.3.1.4) Verwaltungsaufwendungen (2.3.1.5) Projekt "Unser sauberes Braunschweig" (2.3.1.6) Gebühreneinzug (2.3.1.7) Anlieferungen am AEZ und Verbrennung (2.3.1.8) Anlieferungen von Grünabfall am AEZ (2.3.1.9) Ouersubventionigrung Rioabfall (2.3.1.10)	$6.084.700,00 \in$ $1.719.500,00 \in$ $789.500,00 \in$ $118.400,00 \in$ $79.400,00 \in$ $78.300,00 \in$ $741.500,00 \in$ $9.600,00 \in$ $413.600,00 \in$ $25.700,00 \in$ $200.900,00 \in$ $385.600,00 \in$ $255.300,00 \in$ $273.800,00 \in$ $190.900,00 \in$ $12.600,00 \in$
	· ·
Quersubventionierung Grünabfall (2.3.1.10) Summe Aufwendungen	338.200,00 € 22.691.900,00 €
-	

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen Erträge (2.3.1.12)	./.	22.691.900,00 251.300,00	€
Verbleibende Aufwendungen		22.440.600,00	€
Über-/Überdeckung (2.3.1.13)	./.	372.084,68	€
Gebührenfähige Aufwendungen		22.068.515,32	€
Behältervolumen (2.3.1.14)	:	366.560.000	1

0,0602044 €

Dies entspricht 6,02 €100 I.

Gebühr Restabfallbehälter

Die neue Gebühr liegt um 0,28 €/100 l unter der bisherigen Gebühr in Höhe von 6,30 €/100 l. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 4,5 %.

2.3.1.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den hier berücksichtigten an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- > Sammlung und Entsorgung des Restabfalls aus den Behältern, des Sperrmülls und des wilden Mülls (ohne Verbrennung)
- ➤ Sortierung des Sperrmülls (2.3.1.2)
- Abholung der Weihnachtsbäume
- ➤ Sammlung und Bereitstellung der Elektroaltgeräte (2.3.1.3)
- > Betrieb des Schadstoffmobils und des Sonderabfallzwischenlagers

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 8 bis 14, 17 und 18 der Anlage 1 der Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sowie aus der Dritten und Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Erfassung der Elektroaltgeräte und der Sortierung des Sperrmülls i.V.m. den in der Siebten Ergänzungsvereinbarung neu festgelegten Entgelthöhen und unter Berücksichtigung der mit der Stadt abgestimmten Mengenprognose von ALBA-BS für 2021.

2.3.1.2 Sortierung Sperrmüll

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen (2.2.1.2). Hier wird der Anteil des auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung i. V. m. der Siebten Ergänzungsvereinbarung ermittelten Entgeltes berücksichtigt, der der Abfuhr des Sperrmülls zuzuordnen ist (79.400,00 €). Dabei wird davon ausgegangen, dass 1.300 t Sperrmüll verwertet werden. Die Einschätzung für das Jahr 2021 beruht auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre, wonach die verwertbare Menge aus dem Sperrmüll tendenziell rückläufig ist.

2.3.1.3 Sammlung und Bereitstellung Elektroaltgeräte

Aufgrund der Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) erfolgt eine gesonderte Sammlung und Annahme von Elektroaltgeräten inkl. Haushaltskältegeräten. In der Dritten Ergänzungsvereinbarung i.V.m. der Siebten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sind die Entgelte hinsichtlich der Einsammlung und der Bereitstellung von Elektroaltgeräten festgelegt. Für die Sammlung der Elektroaltgeräte ist ein Grundentgelt in Höhe von 413.600,00 € und für die Bereitstellung der Elektroaltgeräte ein Grundentgelt in Höhe von 25.700.00 € zu zahlen.

2.3.1.4 Kommunaler Anteil Wertstofftonne

Im Rahmen der Einführung der Wertstofftonne zum 1. Januar 2014 wurde vereinbart, dass die sog. stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP), die bislang Bestandteil des Restabfalls waren, zusammen mit den Leichtverpackungen in einer gemeinsamen Wertstofftonne erfasst werden. Da die Zuständigkeit für die Entsorgung der sNVP aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bei der Kommune liegt, werden die Aufwendungen für die Sammlung, Sortierung und Verwertung der sNVP als kommunaler Anteil an der Wertstofftonne weiterhin in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Insgesamt werden hierfür Aufwendungen in Höhe von 731.500,00 € eingeplant.

2.3.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (255.300,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.1.6 Projekt "Unser sauberes Braunschweig"

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Bereichen "Restabfallbehälter" und "Straßenreinigung" aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Abfallbeseitigung Aufwendungen in Höhe von 273.800,00 € an.

2.3.1.7 Gebühreneinzug

Die Gebühreneinzugskosten im Bereich Abfall werden etwa entsprechend dem Verhältnis der Behälteranzahl auf die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter verteilt, d. h. 3/5 der Kosten werden den Restabfallbehältern zugerechnet und 2/5 der Kosten den Bioabfallbehältern. Die Kosten beinhalten die Aufwendungen für die Erstellung der Gebührenbescheide sowie für den Einzug der Gebühren. Für die Restabfallbehälter ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 190.900,00 €.

2.3.1.8 Anlieferungen am AEZ und Verbrennung

Bei einer Abfallmenge in Höhe von 46.545 t (2.2.1.10) und einer Restabfallgebühr am AEZ von 203,82 €/t (2.2.1) ergeben sich Entsorgungskosten in Höhe von 9.486.900,00 €

2.3.1.9 Anlieferungen von Grünabfall am AEZ

Die Aufwendungen für die Entsorgung der im Rahmen der Weihnachtsbaumabfuhr eingesammelten Grünabfälle werden mit einer Menge von 210 t (2.2.2.2.5), einer Grünabfallgebühr von 60,00 €/t und damit Entsorgungskosten in Höhe von 12.600,00 € kalkuliert.

2.3.1.10 Quersubventionierung Bioabfall

Es erfolgt eine Quersubventionierung der Bioabfallbehälter, um einen hinreichenden Anreiz zur Abfalltrennung und -verwertung zu schaffen. Dies ist aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 NAbfG zulässig. Es werden daher 756.000,00 € der gebührenfähigen Aufwendungen für die Bioabfallbehälter durch die Gebühren für die Restabfallbehälter finanziert. Mit der Quersubventionierung liegt die Gebühr für die Bioabfallbehälter weiterhin unterhalb der Gebühr für die Restabfallbehälter entsprechender Größe mit 14-tägiger Leerung. Damit besteht ein Anreiz zur Abfalltrennung. Aufgrund der Entgeltanpassungen konnte die erforderliche Quersubventionierung, um dies Ziel zu erreichen, um 554.000 € vermindert werden. Es wird weiterhin eine gleichmäßige Gebührenentwicklung in beiden Bereichen angestrebt.

2.3.1.11 Quersubventionierung Grünabfall

Des Weiteren erfolgt wie unter 2.2.2.2 beschrieben eine Quersubventionierung der Grünabfallentsorgung. Die gebührenfähigen Aufwendungen in Höhe von 573.600,00 € werden vollständig bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter berücksichtigt. Gleichzeitig werden die Erträge aus dem Bereich Grünabfall in Höhe

von gerundet 235.400,00 € vollständig gutgeschrieben, sodass sich eine Quersubventionierung in Höhe von 338.200,00 € ergibt.

2.3.1.12 Erträge

Bei den Restabfallbehältern werden die Erträge aus dem Verkauf von Restabfallsäcken (2.3.3) in Höhe von gerundet 27.100,00 €, aus der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll in Höhe von 194.200,00 € (2.3.4) sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 30.000,00 € berücksichtigt.

2.3.1.13 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2020 noch nicht berücksichtigte Überdeckung aus dem Jahr 2018 in Höhe von 250.000,00 € wird in der Kalkulation 2021 berücksichtigt. Von der Überdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 524.584,68 € werden 122.084,68 € im Jahr 2021 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 372.084,68 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 402.500,00 € soll in der Kalkulation 2022 oder 2023 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.1.14 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis eines für 2021 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 366 560 000 Liter. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung wird von einem etwas höheren Behältervolumen (Plan 2020: 364 500 000 Mio. Liter) ausgegangen. Der Anstieg beruht in erster Linie auf der Fertigstellung von Neubaugebieten.

2.3.1.14 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze (sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich) können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2021

Bisherige Gebühr

wöchentliche Entsorgung

40 *	0,0602044	€/I * 52 Wochen :	12 Monate =	10,44 €	10,93 €
60 I *	0,0602044	€/I * 52 Wochen :	12 Monate =	15,65 €	16,39 €
80 I *	0,0602044	€/I * 52 Wochen :	12 Monate =	20,87 €	21,85 €
120 I *	0,0602044	€/I * 52 Wochen :	12 Monate =	31,31 €	32,78 €
240 l *	0,0602044	€/I * 52 Wochen :	12 Monate =	62,61 €	65,56 €
550 l *	0,0602044	€/I * 52 Wochen :	12 Monate =	143,49 €	150,23 €
770 I *	0,0602044	€/I * 52 Wochen :	12 Monate =	200,88 €	210,33 €
1.100 l *	0,0602044	€/I * 52 Wochen :	12 Monate =	286,97 €	300,47 €
2.000 I *	0,0602044	€/I * 52 Wochen :	12 Monate =	521,77 €	546,31 €
3.000 I *	0,0602044	€/I * 52 Wochen :	12 Monate =	782,66 €	819,46 €
5.000 I *	0,0602044	€/I * 52 Wochen :	12 Monate = 1	.304,43 €	1.365.76 €

2-wöchentliche Entsorgung

40 I *	0,0602044	€/I * 26 Wochen :	12 Monate =	5,22 €	5,46 €
60 I *	•	€/I * 26 Wochen :	12 Monate =	7,83 €	8,19 €
80 I *	0,0602044	€/I * 26 Wochen :	12 Monate =	10,44 €	10,93 €
120 I *	0,0602044	€/I * 26 Wochen :	12 Monate =	15,65 €	16,39 €
240 I *	0,0602044	€/I * 26 Wochen :	12 Monate =	31,31 €	32,78 €
550 I *	0,0602044	€/I * 26 Wochen :	12 Monate =	71,74 €	75,12 €
770 I *	0,0602044	€/I * 26 Wochen :	12 Monate =	100,44 €	105,16 €
1.100 I *	0,0602044	€/I * 26 Wochen :	12 Monate =	143,49 €	150,23 €
2.000 I *	0,0602044	€/I * 26 Wochen :	12 Monate =	260,89 €	273,15 €
3.000 I *	0,0602044	€/I * 26 Wochen :	12 Monate =	391,33 €	409,73 €
5.000 I *	0,0602044	€/I * 26 Wochen :	12 Monate =	652,21 €	682,88 €

4-wöchentliche Entsorgung

40 I * 0,0602044 €/I * 13 Wochen : 12 Monate = **2,61** € 2,73 €

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

2.3.2 Bioabfallbehälter ("Grüne Tonne")

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (2.3.2.1)	4.200.300,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.2.2)	95.500,00 €
Gebühreneinzug (2.3.2.3)	127.300,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.2.4)	<u>1.740.600,00 €</u>
Summe Aufwendungen	6.163.700,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen		6.163.700,00 €
Erträge (2.3.2.5)	./.	34.400,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.2.6)	./.	234.216,26 €
Gebührenfähige Aufwendungen		5.895.083,74 €
Quersubventionierung (2.3.2.7)	./.	756.000,00 €
Verbleibende gebührenfähige Aufwendungen		5.139.083,74 €

Behältervolumen (2.3.2.8) 138.422.000 I

Gebühr Bioabfallbehälter

0,0371262 €/I

Dies entspricht 3,71 €100 I.

Die neue Gebühr liegt um 0,18 €/100 l unter der bisherigen Gebühr von 3,89 €/100 l. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 4,5 %.

2.3.2.1 Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (§ 7 Ergänzungsvereinbarung Leistungsvertrag II Anlage 1)

Mit diesem Grundentgelt werden die Kosten für die Sammlung und Entsorgung des Bioabfalls abgedeckt (4.200.300,00 €).

2.3.2.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (95.500,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.2.3 Gebühreneinzug

Die den Bioabfallbehältern zuzuordnenden Gebühreneinzugskosten betragen 127.300,00 €

2.3.2.4 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Die Aufwendungen für die Entsorgung des Bioabfalls müssen eingerechnet werden. Es wird von einer Bioabfallmenge von 17.500 t ausgegangen (2.2.2.1.4). Bei einer Entsorgungsgebühr von 99,46 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von 1.740.600,00 €

2.3.2.5 Erträge

Bei den Bioabfallbehältern werden die Erträge aus der Gebühr für die Grünabfallsäcke (2.3.3) in Höhe von gerundet 25.400,00 € sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 9.000,00 € berücksichtigt.

2.3.2.6 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die in der Kalkulation 2020 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 212.000,00 € wird in der Kalkulation 2021 berücksichtigt. Von der Überdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 222.216,26 € werden 22.216,26 € im Jahr 2021 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 234.216,26 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 200.000,00 € soll in der Kalkulation 2022 oder 2023 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.2.7 Quersubventionierung

Bei einer vollständig verursachungsgerechten Entgeltstruktur wären die Gebühren für die Bioabfallbehälter höher als die für die Restabfallbehälter gleicher Größe mit 14-tägiger Leerung. Dies widerspräche dem Ziel, einen hinreichenden Anreiz zur Abfalltrennung zu schaffen. Ein Teil der gebührenfähigen Aufwendungen wird daher durch die Restabfallbehälter quersubventioniert (2.3.1.10).

2.3.2.8 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis des für 2021 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 138.422.000 Liter. Dabei werden aufgrund der Verlängerung der wöchentlichen Leerung wie bereits seit 2017 die zusätzlichen Leerungen in den Sommermonaten bei der Angabe des Behältervolumens berücksichtigt. Aufgrund der tatsächlichen Entwicklung des Behältervolumens im Zusammenhang mit den vorgenommenen Maßnahmen zur Steigerung der Erfassung des Bioabfalls nach dem Abfallwirtschaftskonzept (Überprüfung der Eigenkompostierer, Ausweitung der wöchentlichen Leerung auf sechs Monate) und der Fertigstellung von Neubaugebieten wird von einem höheren Behältervolumen als im Vorjahr (Plan 2020: 137.300.000 Liter) ausgegangen.

2.3.2.9 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren	ah	1	Januar	2021
Gebuillell	ab		Januar	ZUZ I

Bisherige Gebühr

	*	€/I * 39 Wochen :		7,24 €	7,58 €
1201	0,0371262	€I * 39 Wochen :	12 Monate =	14,48 €	15,16 €
550 I *	0,0371262	€/I * 39 Wochen :	12 Monate =	66,36 €	69,47 €
wö	chentliche E	ntsorauna			
wo	onominone E	ntoorgang			
4 400 1 #	0.0074000	C// * FO \\ /	40.14	470.07.6	405.05.6
1.100 I *	0,0371262	€/I * 52 Wochen :	12 Monate =	176,97 €	185,25 €
2.000 1*	0,0371262	€/I * 52 Wochen :	12 Monate =	321,76 €	336,82 €
3.000 1*	0,0371262	€/I * 52 Wochen :	12 Monate =	482,64 €	505,23 €
	ŕ			•	,
2-v	vöchentliche	Entsorgung			
2.000 I *	0,0371262	€/I * 26 Wochen :	12 Monate =	160,88 €	168,41 €
	*			-	,
3.000 I	0,0371262	€/I * 26 Wochen :	i∠ wonate =	∠4 i ,3∠ €	252,61 €

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

2.3.3 Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke

Die Gebühren für die Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke werden wie bisher auf 5,00 €pro Stück festgesetzt.

2.3.4 Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen

Die Abfuhr von Sperrmüll bleibt gebührenpflichtig. Es wird für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll eine Gebühr in Höhe von **20,00** € (bisher 15,00 €) erhoben. Dabei erfolgt zudem eine Beschränkung auf 5 m³. Die Erhöhung der Gebühr erscheint angemessen, da nach der Anhebung der Pauschale für die Direktanlieferungen von privaten Kleinanliefern bis 3 m³ die Gebühren identisch waren, die Sperrmüllabholung daher inzwischen stärker in Anspruch genommen wird und dabei eine höhere Leistung erbracht wird. Zudem erfolgt eine Mengenbegrenzung, da eine zunehmende Zahl an Fällen zu verzeichnen ist, in denen sehr große Mengen bereitgestellt werden, z. B. im Zusammenhang mit Haushaltsauflösungen. Die Gebühren werden über sogenannte "Anforderungskarten" erhoben, die bei ALBABS, bei den Bezirksgeschäftsstellen und an den Verkaufsstellen für die Restabfallsäcke erhältlich sind. Für den Fall, dass mehr als 5 m³ bereitgestellt werden sollen, können gleichzeitig entsprechend der zu erwartenden Menge mehrere Anforderungskarten erworben werden.

Die Vorhaltekosten für diese Leistung sind in der Gebühr für die Restabfallbehälter enthalten. Im Falle der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung wird eine Gebühr erhoben, die einen zusätzlichen Kostendeckungsbeitrag leistet. Die Erträge aus dieser Gebühr (194.200,00 €) entlasten die Gebühr für die Restabfallbehälter.

Die Abholung von Altgeräten nach ElektroG (inkl. Haushaltskältegeräte) erfolgt im Rahmen der Abfuhr von Sperrmüll. Mit der Gebühr werden die Aufwendungen für die Abholung der Elektroaltgeräte abgedeckt, während die Aufwendungen für die Entsorgung durch die Hersteller übernommen werden. Aufgrund der Vorgaben des ElektroG muss zwar die Annahme von Elektroaltgeräten gebührenfrei erfolgen, nicht jedoch die Abholung. Der zusätzliche Service der Abholung ist daher wie beim Sperrmüll gebührenpflichtig.

Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt unverändert gebührenfrei.

2.3.5 Gebühr bei Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei einer Änderung des Behältervolumens beträgt unverändert **20,00 €** Es wird von 1 950 Änderungsanträgen (1 500 für Restabfallbehälter und 450 für Bioabfallbehälter) ausgegangen.

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 17. November 2020

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBI. S. 244) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBI. S. 309) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 17. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Vierzehnten Änderungssatzung vom 12. November 2019 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13 vom 28. November 2019, Seite 39) wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

"Anhang Gebührentarif

zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 17. November 2020

Artikel I Restabfallbehälter

- Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei
- 1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

40 I	Restabfallbehälter	10,44 €
60 I	Restabfallbehälter	15,65 €
80 I	Restabfallbehälter	20,87 €
120 l	Restabfallbehälter	31,31 €
240 I	Restabfallbehälter	62,61 €
550 I	Restabfallgroßbehälter	143,49 €
770 I	Restabfallgroßbehälter	200,88 €
1 100 l	Restabfallgroßbehälter	286,97 €
2.000 I	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	521,77 €
3.000 I	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	782,66 €
5.000 I	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	1.304,43 €

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

Restabfallbehälter	5,22 €
Restabfallbehälter	7,83 €
Restabfallbehälter	10,44 €
Restabfallbehälter	15,65 €
Restabfallbehälter	31,31 €
	Restabfallbehälter Restabfallbehälter Restabfallbehälter

550 I	Restabfallgroßbehälter	71,74 €
770 I	Restabfallgroßbehälter	100,44 €
1 100 l	Restabfallgroßbehälter	143,49 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für	260,89 €
	Restabfälle	
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für	391,33 €
	Restabfälle	
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für	652,21 €
	Restabfälle	

1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter 2,61 €

 Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 I	Restabfallbehälter	2,41 €
60 I	Restabfallbehälter	3,61 €
80 I	Restabfallbehälter	4,82 €
120 I	Restabfallbehälter	7,22 €
240 I	Restabfallbehälter	14,45 €
550 I	Restabfallgroßbehälter	33,11 €
770 I	Restabfallgroßbehälter	46,36 €
1 100 l	Restabfallgroßbehälter	66,22 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	120,41 €
3.000 I	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	180,61 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	301,02 €

 Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,02 €/100 l.

Artikel II Bioabfallbehälter

- Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei
- 1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1 100 l	Bioabfallgroßbehälter	176,97 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für	321,76 €
	Bioabfälle	
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für	482,64 €
	Bioahfälle	

1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 I	Bioabfallbehälter	7,24 €
120 I	Bioabfallbehälter	14,48 €
550 I	Bioabfallgroßbehälter	66,36 €

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

2.000 l	Unterflurgroßbehälter für	160,88 €
	Bioabfälle	
3.000 I	Unterflurgroßbehälter für	241,32 €
	Rioahfälle	

 Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 I	Bioabfallbehälter	2,23 €
120 I	Bioabfallbehälter	4,46 €
550 l	Bioabfallgroßbehälter	20,42 €
1 100 l	Bioabfallgroßbehälter	40,84 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für	74,25 €
	Bioabfälle	
3.000 I	Unterflurgroßbehälter für	111,38 €
	Bioabfälle	

 Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,71 €/100 I.

Artikel III Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils $20,00 \in$

Artikel IV Abfallsäcke

- Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.
- Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 € Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €

Artikel VI Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

1.	Restabfall	15,00 €
2.	Grünabfall	10,00 €

Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.

Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.

Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

- 1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.
- 1.1 bei Wägung:

a)	Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	40,76 €
b)	je Gewichtstonne (bei über 200 Kilo-	203,82 €
	gramm)	

1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:

a)	je angerangene i onne nutziast der	83,57 €
	Fahrzeuge	
b)	je angefangene Kubikmeter Fassungs-	64,41 €
	vermögen der Container	
c)	je angefangene Kubikmeter Fassungs-	44,84 €

vermögen der Pressbehälter

1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

a) bis 3 Kubikmeter 100,00 €

b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.

- 2. Bio- und Grünabfall
- 2.1 bei Wägung:
- 2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:

je Gewichtstonne 99,46 €

2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):

a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm	18,00 €
b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilo-	60,00€
gramm)	

2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

a) bis 3 Kubikmeter 20,00 €

 b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.

Artikel VIII Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 44,24 €"

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V.

> Geiger Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Geiger Erster Stadtrat

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
Anhang Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 12. November 2019 Artikel I Restabfallbehälter 1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei	Anhang Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 17. November 2020 Artikel I Restabfallbehälter 1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei	
1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für 40 I Restabfallbehälter 10,93 € 60 I Restabfallbehälter 16,39 € 80 I Restabfallbehälter 21,85 € 120 I Restabfallbehälter 32,78 € 240 I Restabfallbehälter 65,56 € 550 I Restabfallgroßbehälter 150,23 € 770 I Restabfallgroßbehälter 210,33 € 1 100 I Restabfallgroßbehälter 300,47 € 2 000 I Unterflurgroßbehälter für Restabfall 546,31 € 3 000 I Unterflurgroßbehälter für Restabfall 819,46 € 5 000 I Unterflurgroßbehälter für Restabfall 1.365,76 €	1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für 40	
wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1	wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1	

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für 40 Restabfallbehälter 60 Restabfallbehälter 80 Restabfallbehälter 120 Restabfallbehälter 240 Restabfallbehälter 240 Restabfallbehälter 550 Restabfallgroßbehälter 770 Restabfallgroßbehälter 1 100 Restabfallgroßbehälter 2 000 Unterflurgroßbehälter für Restabfall 3 000 Unterflurgroßbehälter für Restabfall 5 000 Unterflurgroßbehälter für Restabfall	$5,46 \in$ $8,19 \in$ $10,93 \in$ $16,39 \in$ $32,78 \in$ $75,12 \in$ $105,16 \in$ $150,23 \in$ $273,15 \in$ $409,73 \in$ $682,88 \in$	1.3	40 60 80 120 240 550 770 1 100 2 000 3 000	Restabfallbehälter Restabfallbehälter Restabfallbehälter Restabfallbehälter Restabfallbehälter Restabfallbehälter Restabfallgehälter Restabfallgroßbehälter Restabfallgroßbehälter Restabfallgroßbehälter Unterflurgroßbehälter für Restabfall Unterflurgroßbehälter für Restabfall Unterflurgroßbehälter für Restabfall	5,22 € 7,83 € 10,44 € 15,65 € 31,31 € 71,74 € 100,44 € 143,49 € 260,89 € 391,33 € 652,21 €	
vierwöchentlicher einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absa gungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühr			40 I Bei Lee	nentlicher einmaliger Leerung für Restabfallbehälter rungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Ab atzung betragen die Abfallentsorgungsgeb		
40 I Restabfallbehälter 60 I Restabfallbehälter 80 I Restabfallbehälter 120 I Restabfallbehälter 240 I Restabfallbehälter 550 I Restabfallgehälter 550 I Restabfallgroßbehälter 770 I Restabfallgroßbehälter 1 100 I Restabfallgroßbehälter 2 000 I Unterflurgroßbehälter für Restabfall 3 000 I Unterflurgroßbehälter für Restabfall 5 000 I Unterflurgroßbehälter für Restabfall	$2,52 \in$ $3,78 \in$ $5,04 \in$ $7,56 \in$ $15,13 \in$ $34,67 \in$ $48,54 \in$ $69,34 \in$ $126,07 \in$ $189,11 \in$ $315,18 \in$		60 80 120 240 550 770 1 100 2 000 3 000	3	2,41 € 3,61 € 4,82 € 7,22 € 14,45 € 33,11 € 46,36 € 66,22 € 120,41 € 180,61 € 301,02 €	
 Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,30 €/100 l. 		3.	rechnun	wendung hier nicht angegebener Behälterç g der Gebühr entsprechend des in § 2 Abe enmaßstabs auf der Basis von 6,02 €100	satz 1 angegebenen	

Artikel II	Artikel II	
Bioabfallbehälter	Bioabfallbehälter	
Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei	Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei	
1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für	1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für	
1 100 l Bioabfallgroßbehälter 185,25 € 2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 336,82 € 3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 505,23 €	1 100 I Bioabfallgroßbehälter 176,97 € 2 000 I Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 321,76 € 3 000 I Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 482,64 €	
zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)	zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)	
60 I Bioabfallbehälter 7,58 € 120 I Bioabfallbehälter 15,16 € 550 I Bioabfallgroßbehälter 69,47 €	60 I Bioabfallbehälter 7,24 € 120 I Bioabfallbehälter 14,48 € 550 I Bioabfallgroßbehälter 66,36 €	
1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für	1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für	
2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 168,41 € 3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 252,61 €	2 000 I Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 160,88 € 3 000 I Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 241,32 €	
Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung	Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung	
60 I Bioabfallbehälter 2,33 € 120 I Bioabfallbehälter 4,66 € 550 I Bioabfallgroßbehälter 21,38 € 1 100 I Bioabfallgroßbehälter 42,75 € 2 000 I Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 77,73 € 3 000 I Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 116,59 €	60 I Bioabfallbehälter 2,23 € 120 I Bioabfallbehälter 4,46 € 550 I Bioabfallgroßbehälter 20,42 € 1 100 I Bioabfallgroßbehälter 40,84 € 2 000 I Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 74,25 € 3 000 I Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 111,38 €	
 Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,89 €/100 l. 	 Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,71 €/100 l. 	
Artikel III Änderung des Behältervolumens	Artikel III Änderung des Behältervolumens	
Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.	Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.	

Artikel IV Abfallsäcke	Artikel IV Abfallsäcke	
 Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück. 	Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.	
2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.	2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.	
Artikel V Abholung	Artikel V Abholung	
Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG beträgt 15,00.	Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 € Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €	
Artikel VI Kleinanlieferungen	Artikel VI Kleinanlieferungen	
Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertsoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für	Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für	
1.) Restabfall 15,00 € 2.) Grünabfall 10,00 €	1.) Restabfall 15,00 € 2.) Grünabfall 10,00 €	
Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.	Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.	
Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.	Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.	
Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel	Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel	
Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:	Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:	
1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.	1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.	
1.1 bei Wägung:	1.1 bei Wägung:	
a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm 39,95 €	a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm 40,76 €	
b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) 199,76 €	b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) 203,82 €	

1.2	bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegte	n Gebühren:	1.2	bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegte	en Gebühren:
a)	je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	81,90 €	a)	je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	83,57 €
b)	je angefangene Kubikmeter Fassungsvermö- gen der Container	63,12 €	b)	je angefangene Kubikmeter Fassungsvermö- gen der Container	64,41 €
c)	je angefangene Kubikmeter Fassungsvermö- gen der Pressbehälter	43,95 €	c)	je angefangene Kubikmeter Fassungsvermö- gen der Pressbehälter	44,84 €
1.3	1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger		1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhär		it Anhänger
a) b)	bis 3 Kubikmeter bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung ge- mäß Artikel VII Nr. 1.1.	100,00 €	a) b)	bis 3 Kubikmeter bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung ge- mäß Artikel VII Nr. 1.1.	100,00 €
2. Bio- ur	nd Grünabfall		2. Bio- ur	nd Grünabfall	
2.1 be	ei Wägung:		2.1 be	i Wägung:	
2.	1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:		2.′	1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:	
	je Gewichtstonne	141,46 €		je Gewichtstonne	99,46 €
2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):		2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):		zelstöcke und	
	a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm	10,50 €		a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm	18,00 €
	b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm)	35,00 €		b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm)	60,00 €
2.2 be	ei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Ar	hänger	2.2 be	i gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Ar	nhänger
a)	bis 3 Kubikmeter	12,00 €	a)	bis 3 Kubikmeter	20,00 €
b)	bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung ge- mäß Artikel VII Nr. 2.1.		b)	bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung ge- mäß Artikel VII Nr. 2.1.	
	Artikel VIII Deponie Watenbüttel			Artikel VIII Deponie Watenbüttel	
	nr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschi			nr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschi	
	esondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bit lenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtst			sondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bit lenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtst	